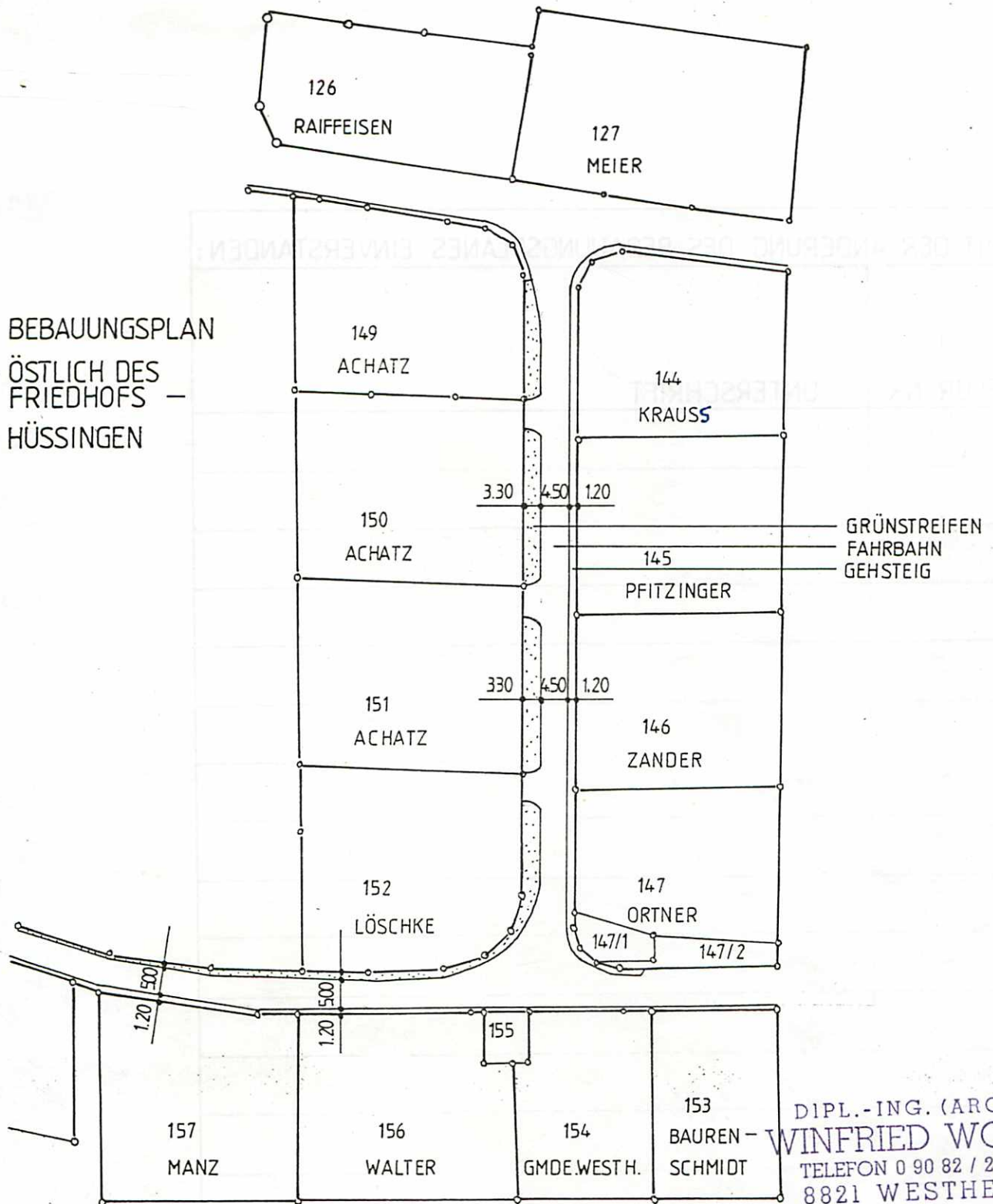


BEBAUUNGSPLAN
 — ÖSTLICH DES
 FRIEDHOFS —
 HÜSSINGEN



DIPL.-ING. (ARCH.)
WINFRIED WOLFF
 TELEFON 0 90 82 / 23 44
 8821 WESTHEIM

MIT DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES EINVERSTANDEN

<i>Flüchtling Gerhard</i>	<i>Pfitzinger Jugend</i>
<i>Juni 1938</i>	<i>Ortner Josef</i>
<i>20.5.35</i>	<i>Zander Renate</i>
<i>Walter Eichel</i>	
<i>Walter Krauß</i>	<i>Meyer H.</i>
<i>Walter Paul</i>	<i>Käte Krauß</i>
<i>Herrn Baurenschmidt</i>	<i>Walter Adelberta</i>

WESTHEIM 13.11.87
 ERSTELLT

W. Wolff

MIT DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES EINVERSTANDEN:

FLUR NR.	UNTERSCHRIFT

WESTHEIM 13.11.1987

ERSTELLT: *W. Wolff*

DIPL.-ING. (ARCH.)
WINFRIED WOLFF
TELEFON 0 90 82 / 23 44
8821 WESTHEIM

S a t z u n g
=====

Zur Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Westheim, für das Baugebiet "Östlich des Friedhofes" im Ortsteil Hüssingen (1. Änderungssatzung).

Der Gemeinderat Westheim beschließt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d. Fassung der Bek. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des Art. 91 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO i.d. Fassung der Bek. vom 02.07.1982 (GVBl. S. 419) folgende

S a t z u n g.

§ 1

Die in der Planzeichnung des vom Gemeinderat Hüssingen am 04.11.1975 als Satzung beschlossenen und vom Landratsamt rechtsaufsichtlich genehmigten Bebauungsplanes, der am 21.04.1975 rechtsverbindlich geworden ist, enthaltene verbindliche Festsetzungen der Garagenstandorte wird in der Weise geändert, daß das diesbezügliche Planzeichen nebst Text in der Zeichenerklärung für die Festsetzungen gestrichen und in die Zeichenerklärung für die Hinweise vorgetragen wird. Der in der Planzeichnung eingetragene Garagenstandort ist damit künftig als Vorschlag zu werten.

§ 2

§ 5 Abs. 1 des Satzungsbeschlusses vom 04.01.1975 erhält folgende Fassung:

Für das Baugebiet gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, daß Garagen und damit verbundene sonstige Nebengebäude im Sinne und nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 5 BayBO mit einer Gesamtlänge bis zu 8,50 m an den seitlichen Grenzen zulässig sind. Von der hiernach geltenden Traufhöhe von max. 2,75 m kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die bestehenden Geländeverhältnisse eine solche bedingen.

§ 3

Die Absätze 1, 2 und 4 des § 7 des Satzungsbeschlusses vom 04.01.75 werden gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 1.

§ 4

Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

"Begründung"

In dem zu ändernden Bebauungsplan sind die Standorte für die Garagen verbindlich festgesetzt worden. Beim Vollzug des Bebauungsplanes hat sich gezeigt, daß fast in keinem Fall der festgesetzte Standort mit den individuellen Wünschen der Bauwerber übereinstimmte. Nach Sachlage besteht kein Bedürfnis, in dem Baugebiet, das relativ große Baugrundstücke umfaßt, die Standorte der Garagen verbindlich festzusetzen. Es genügt vielmehr, den Bebauungsplan mit Vorschlägen für die


Standorte der Garagen auszustatten. Die Entwicklung zeigt, daß auch damit städtebaulich annehmbare Lösungen zustandekommen.

Die Ergänzung der Festsetzung über die Bauweise in § 5 Abs. 1 der Satzung vom 04.01.1975 ist notwendig, um den Anbau von Garagen und sonstigen Nebengebäuden an den seitlichen Grundstücksgrenzen in bestimmten Umfange zu ermöglichen. Eine entsprechende Festsetzung über die Abweichung von der offenen Bauweise fehlt bisher.

Die Regelungen in § 7 Abs. 1, 2 und 4 aaO sind überflüssig, da sich die Zulässigkeit der darin genannten baulichen Anlagen bereits aus der Neufassung des § 5 Abs. 1 aaO bzw. der gültigen GaV ergibt. Für die Forderung nach einem Zusammenbauen von Garagen und sonstigen Nebengebäuden, die nicht an der Grenze errichtet werden, besteht kein Bedürfnis. Auch gilt die Beschränkung auf 20 qm nicht für solche Nebengebäude.

28.12.1983

Westheim, den


(Oberhauser)
1. Bürgermeister